

Viele Vergünstigungen möglich

Kinder im Einkommensteuerrecht

Das Einkommensteuerrecht gewährt Eltern viele Vergünstigungen. Neben dem Familienleistungsausgleich mit den Komponenten Kindergeld und Kinderfreibetrag können unter anderem Kinderbetreuungskosten, Schulgeld und der Ausbildungsfreibetrag die Steuerlast mindern. Für Alleinerziehende hat der Gesetzgeber nicht nur den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht.

1. Kindergeld und Kinderfreibeträge

Eines der wichtigsten Instrumente zur finanziellen Unterstützung von Eltern ist das Kindergeld. Dieses wurde rückwirkend zum 1. Januar 2015 erhöht und beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 188 Euro (2015) bzw. 190 Euro (2016). Für das dritte Kind erhöht sich der monatliche Betrag um 6 Euro, für jedes weitere Kind um 25 Euro. Das Kindergeld steht Eltern mit der Geburt ihres Kindes zu. Voraussetzung ist, dass ein Antrag bei der zuständigen Familienkasse gestellt wird. Dieser ist unter anderem auch Voraussetzung für einige weitere steuerliche Vergünstigungen. Seit dem 1. Januar dieses Jahres muss der Familienkasse zusätzlich die eigene Steuer-Identifikationsnummer und die des Kindes schriftlich mitgeteilt werden, um Kindergeld zu erhalten. Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Erhält die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer jedoch nicht, ist sie verpflichtet die Kindergeldzahlungen zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das entsprechende Kindergeld zurückzufordern.

Anspruchsberechtigte

Kindergeld erhält, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und damit unbeschränkt einkom-



© Zurijeta/Shutterstock

mensteuerpflichtig ist. Ebenso sind im Ausland wohnende Deutsche kindergeldberechtigt, wenn sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen Kindergeld erhalten.

Zu berücksichtigende Kinder

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Kinder haben Eltern für solche Kinder einen Anspruch auf Kindergeld, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das gilt auch, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums leben. Der inländische Wohnsitz eines Kindes (und damit der Kindergeldanspruch) bleibt bei einem mehrjährigen ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalt, z. B. Studium, nur bestehen, wenn es diesen in den ausbildungsfreien Zeiten überwiegend nutzt. Nur kurze – durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche – werden als nicht ausreichend erachtet.

Kindergeldanspruch besteht nicht nur für leibliche, sondern auch für adoptierte Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder, die

der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie für Pflegekinder, wenn diese ihren familiären Mittelpunkt bei den Pflegeeltern haben und letztere die Kinder nicht zu Erwerbszwecken in ihrem Haushalt aufgenommen haben.

Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Danach nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (Tab. 1).

Kind ohne Arbeitsplatz

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wird Kindergeld gezahlt, wenn das Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit gemeldet ist. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) ist unschädlich.

Kind in Berufsausbildung

Ein volljähriges Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, wird grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Das Kind befindet sich solange in Berufsausbildung bis es sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen konkret berufsbezogen sein und dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und

Erfahrungen für den angestrebten Beruf dienen. Zu der Berufsausbildung gehört neben dem Besuch allgemeinbildender Schulen und der Fach- und Hochschulen auch die Ausbildung in einem Betrieb. Keinen bildungstechnischen Hintergrund hat ein „work and travel-Aufenthalt“, so dass für diesen Zeitraum in der Regel keine Kindergeldzahlungen erfolgen.

Die Kindergeldzahlungen enden jeweils mit Ende des Schuljahres bzw. für den Fall des Studiums mit dem Monat in dem die offizielle Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erfolgt (das gilt auch, wenn das Kind bspw. an der Hochschule noch immatrikuliert ist) oder die Ausbildung vor Ende eines evtl. länger abgeschlossenen Ausbildungsvertrages abgeschlossen wird.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind berücksichtigt, wenn es weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht¹. Eine unschädliche Erwerbstätigkeit ist gegeben, wenn die vertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden beträgt, ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder ein Ausbildungsverhältnis ausgeübt wird. Daneben ist eine Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden über maximal zwei Monate unschädlich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden im Jahresdurchschnitt eingehalten wird. Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausgeübt, darf insgesamt das 20-Stunden-Volumen nicht überschritten werden. Zu beachten ist, dass Erwerbstätigkeit nicht nur Einkünfte aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis meint, sondern auch Einkünfte beispielsweise aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit; nicht aber die Verwaltung eigenen Vermögens.

Fraglich ist, wann eine Erstausbildung abgeschlossen ist. Grundsätzlich wird hier auf das Kriterium sachliche und zeitliche Abstimmung der Ausbildungsmaßnahmen abgestellt. Bei einer integrierten Ausbildung (Studium und Ausbildung) wird Kindergeld bis zum Abschluss des Studiums gezahlt, da hier weiterhin ein „Ausbildungsverhältnis“ vorliegt. Hierunter fällt z. B. die in ein Bachelorstudium integrierte

Alter des Kindes	Berücksichtigungstatbestand
18–21 Jahre	Kind ist „Arbeit suchend“ (ohne Arbeitsplatz, bei der Agentur für Arbeit gemeldet)
18–25 Jahre	Kind in Berufsausbildung
18–25 Jahre	Kind in Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder Ausbildung und Freiwilligendienst)
18–25 Jahre	Kind kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen
18–25 Jahre	Kind leistet ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Freiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst u. ä.
Kinder mit vor dem 25. Lebensjahr eingetretener Behinderung, die sich nicht selbst unterhalten können, werden ohne Altersbegrenzung berücksichtigt.	

Tab. 1: Voraussetzungen für Kindergeld nach dem 18. Lebensjahr.

Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Eine Tätigkeit in dem Ausbildungsbetrieb von bspw. 30 Stunden nach Abschluss der Ausbildung neben dem noch andauernden Studium ist hier unschädlich. Ob ein Studium nach Abschluss einer Ausbildung noch Teil einer Gesamtausbildung ist, hängt davon ab, ob dieses inhaltlich und zeitlich auf die Ausbildung abgestimmt ist. Ebenso werden Bachelor- und Masterstudium als einheitliche, erstmalige Berufsausbildung angesehen, wenn letzteres zeitlich und inhaltlich auf den vorherigen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das angestrebte Berufsziel nur hierüber erreicht werden kann.

Kind ohne Ausbildungsplatz

Ein noch nicht 25 Jahre altes Kind wird berücksichtigt, wenn es eine Berufsausbildung beginnen will, mangels Ausbildungsplatz aber nicht beginnen oder fortsetzen kann. Auch hier sind (intensive) Bemühungen um den Ausbildungsplatz nachzuweisen, bspw. durch Bewerbungsunterlagen mit dokumentierter Absage oder durch die Meldung bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit, bei der das Kind dann als Bewerber für einen Ausbildungsplatz geführt wird.

Kinderfreibeträge in der Steuererklärung

Neben dem Kindergeld wurde der Freibetrag für das Existenzminimum angehoben, so dass die Kinderfreibeträge für das Jahr 2015 insgesamt und je Elternteil 3576 Euro (vorher: 3504 Euro) betragen und im Jahr 2016 3624 Euro betragen. Kindergeld und Kinderfreibetrag beeinflussen einander. In Abhängigkeit von der Höhe des zu versteu-

ernden Einkommens und sich durch die Kinderfreibeträge ergebenden Steuerreduzierung wird für den Fall, dass letztere höher ist als das ausgezahlte Kindergeld, das Kindergeld mit der Einkommensteuer verrechnet. Der Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag besteht u. a. auch dann, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Nach einer Trennung oder Scheidung erhält der Elternteil das Kindergeld, bei dem das Kind lebt. Dem Unterhalt zahlenden Elternteil wird die Hälfte des Kindergeldes auf seine Unterhaltszahlungen angerechnet. Steuerlich abzugsfähig sind die Unterhaltszahlungen nicht. Die Kinderfreibeträge hingegen stehen den Eltern je zur Hälfte zu. Zahlt der Unterhaltsverpflichtete weniger als 75 Prozent des zu zahlenden Kindesunterhalts oder ist dieser mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig, kann die Übertragung des halben Kinderfreibetrags auf den anderen Elternteil beantragt werden.

2. Kinderbetreuungskosten

Von den Kosten für die Betreuung ihres Kindes können Eltern zwei Drittel – höchstens jedoch 4000 Euro pro Kind und Jahr – als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Das Kind muss zum Haushalt der Eltern gehören (bei getrennt lebenden Eltern ist die Meldeadresse des Kindes ausschlaggebend), darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bei Vorliegen einer Behinderung liegt die Altersgrenze bei 25 Jahren) und für das Kind besteht Kindergeldanspruch. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören u. a. Kosten für die Unterbringung in Kindertagesstät-

¹ Entsprechendes gilt für die übrigen in der Tabelle aufgeführten Berücksichtigungstatbestände

ten, offenen Ganztagschulen und bei Tagesmüttern, die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Au-pair- und Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen. Nicht abziehbar sind Kosten für die Verpflegung, für (Nachhilfe-) Unterricht sowie für (sportliche) Freizeitaktivitäten des Kindes. Weitere Voraussetzung für einen Sonderausgabenabzug ist, dass die Begleichung der Kosten für die Kinderbetreuung unbar erfolgt. Neben Zahlungsnachweisen sind dem Finanzamt auf Verlangen der schriftliche Arbeitsvertrag (soweit Eltern Arbeitgeber im Rahmen eines sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses sind) bzw. der Bescheid des öffentlichen Trägers vorzulegen.

Grundsätzlich können auch nahe Angehörige die Betreuung der Kinder mit steuerlicher Wirkung übernehmen, wenn im Voraus schriftlich eine klare und eindeutige und fremdübliche Vereinbarung getroffen und diese auch tatsächlich durchgeführt wird.

3. Schulgeld

Immer mehr Eltern schicken ihre Kinder auf Privatschulen und zahlen dafür viel Geld. Wenn ein Kind eine private bzw. überwiegend privat finanzierte Schule besucht, kann ggf. ein Teil der durch den Schulbesuch entstehenden Kosten von der Steuer abgesetzt werde. Der Gesetzgeber lässt hier einen Sonderausgabenabzug in Höhe von 30 Prozent – höchstens jedoch 5000 Euro je Kind und Elternpaar – zu. Begünstigt sind Schulen, die zu einem allgemein- oder berufsbildenden Schul- bzw. Berufsabschluss führen. (Fach)Hochschulen gehören nicht zu den begünstigten Schulen (jedoch strittig), wodurch der Ansatz von Studiengebühren in diesem Zusammenhang ausscheidet. Begünstigt sind nicht nur in Deutschland gelegene Schulen, sondern ebenso Deutsche Auslandsschulen sowie Schulen im EU/EWR-Ausland. Schulgeldzahlungen an Privatschulen in der Schweiz sind damit nicht begünstigt. Aufwendungen u. a. für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung des Kindes können nicht in Abzug gebracht werden. In der dem Finanzamt vorzulegenden Bescheinigung der Schule sollten begünstigtes Schulgeld und übrige Kosten getrennt ausgewiesen sein.

4. Ausbildungsfreibetrag

Sofern sich ein volljähriges Kind in der Berufsausbildung (dazu gehört auch die Schulausbildung) befindet und auswärtig



© Oksana Kuzmina / Shutterstock

untergebracht ist, können Eltern den Ausbildungsfreibetrag (Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes) in Höhe von jährlich 924 Euro in Anspruch nehmen. Dieses setzt voraus, dass Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht. Für Monate, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, erfolgt eine zeitanteilige Kürzung.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Unabhängig davon, ob Eltern oder Kind Versicherungsnehmer ist, können die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Kind als Sonderausgaben geltend machen, wenn ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge vorliegt.

6. Unterhaltsleistungen

Sofern Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben und das Kind nach wie vor – aufgrund geringen Einkommens und nicht vorhandenen Vermögens – finanzieller Unterstützung bedarf, können gezahlte Unterhaltsleistungen bis zu 8472 Euro (2016: 8652 Euro) als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Zusätzlich können von Eltern für ihr Kind geleistete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Basisabsicherung steuerlich geltend gemacht werden. Gehört das Kind zum Haushalt der

Eltern, kann davon ausgegangen werden, dass Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags anfallen.

7. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, den diese beanspruchen können, wenn sie mit ihrem Kind, für das ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht, in einem Haushalt leben, wurde in 2015 um 600 Euro auf 1908 Euro erhöht. Darüber hinaus setzt eine steuerliche Berücksichtigung voraus, dass die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in der Steuererklärung angegeben wird. Neu ist der Entlastungserhöhungsbetrag, durch den sich der Entlastungsbetrag für jedes weitere Kind pro Jahr um 240 Euro erhöht. Angenommen wird, dass das Kind in dem Haushalt, in dem es gemeldet ist, lebt. Sollte das Kind noch bei einer anderen Person gemeldet sein, können Alleinerziehende den Entlastungsbetrag geltend machen, wenn sie auch das Kindergeld erhalten. Analog zum Ausbildungsfreibetrag gilt auch hier eine zeitanteilige Berücksichtigung, soweit die Voraussetzungen nicht für das gesamte Jahr vorliegen. Dieses ist beispielsweise der Fall, wenn ein zweiter Erwachsener einzieht.

8. Fazit

Zusätzlich zu den dargestellten steuerlichen Maßnahmen Familienleistungsausgleich und Gewährung von Freibeträgen werden Eltern auch durch Fördermaßnahmen wie bspw. Elterngeld Plus sowie durch die Riesterzulage im Rahmen der Altersvorsorge unterstützt. Ihr Steuerberater wird Sie hier gerne beraten, um die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente auszuschöpfen.



Diplom-Kauffrau Andrea Schmincke
Steuerberaterin bei der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schlossstraße 20
51429 Bergisch Gladbach

Tätigkeitsschwerpunkt der CURATOR ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.